

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 14.02.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 14. Febr. 1906.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o 120. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1906, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

N^o 120.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
Oldenburg, den 10. Februar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



Artikel 1.

Die im Gesetze vom 14. Februar 1883 für das Herzogtum Oldenburg zur Beförderung des Realkredits und der Bodenkultur errichtete Bodenkreditanstalt führt fortan den Namen:

„Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“.
Sie ist eine unter dem Staatsministerium, Departement des Innern, stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Herzogtum Oldenburg.

Artikel 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

Artikel 3.

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Herzogtums Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinssliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

Artikel 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und bekannt gemacht. Er kann für Darlehen, welche zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

Artikel 5.

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, welcher bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Artikel 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehensverhältnisses nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, welcher nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

Artikel 7.

Neben den Zinsen und der Abtragung sind zur Deckung eines für die Anstalt bei Beschaffung der Darlehenssumme entstandenen Kapitalverlustes nach Bedarf Kurszuschläge zu erheben, welche von der Direktion festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die Jahresleistung und die Kurszuschläge sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die Abtragung beginnt mit dem nächsten Apriltermin nach Ablauf der ersten sechs Monate nach der Auszahlung des Darlehens. Sie kann auf Antrag des Schuldners höchstens drei Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Kurszuschläge nach Artikel 7 in mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, welchen der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

Artikel 9.

§ 1. Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden.

§ 2. Abgesehen von den Fällen des § 1 hat die Anstalt die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für das Darlehen, die Zinsen, die Kurszuschläge und die sonstigen Nebenleistungen zu fordern. Die Eintragung muß auf Grundstücke erfolgen, deren Wert in der Regel mindestens den doppelten Kapitalwert des Darlehens und der ihm vorgehenden Belastungen erreicht.

Wenn zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des verpfändeten Grundstücks eine Reallast an einem Grundstück bestellt ist, dessen Wert den doppelten Kapitalwert der Reallast erreicht, so kann der Kapitalwert der Reallast dem Werte des verpfändeten Grundstücks im doppelten Betrage hinzugerechnet werden.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 3. Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

Artikel 10.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden.

Artikel 11.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

Artikel 12.

§ 1. Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

§. 2. Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten oder auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

Artikel 13.

Die Erfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmer gegen die Anstalt kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Artikel 14.

§ 1. Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;

2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, welche nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;

3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;

5. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt wird, daß der Wert des verpfändeten Grundbesitzes nicht mehr den doppelten Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden Lasten beträgt;

7. wenn ein späterer Eigentümer des verpfändeten Grundbesitzes es unterläßt, auf Verlangen der Direktion in die persönlichen Verpflichtungen des Darlehensnehmers einzutreten.

§ 2. Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

Artikel 15.

§ 1. Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

§ 2. Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.



Artikel 16.

§ 1. Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

§ 2. Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 *M.* für das Stück zu entrichten.

Artikel 17.

Die fälligen Zinscheine werden im Herzogtum bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtsrezepturen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

Artikel 18.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (Artikel 16) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Falle einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

Artikel 19.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehens-



gewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departements des Innern, verzinssliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

Artikel 20.

Die Aufnahme von Anleihen (Artikel 15) und von Vorschüssen (Artikel 19) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

Artikel 21.

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departements des Innern, nutzbar machen durch Hinterlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, und nur zur Verhütung von Verlusten an Darlehen zulässig.

Artikel 22.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

Artikel 23.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse dienen bis auf weitere Ver-

einbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds. Dieser hat als nächstes Deckungsmittel für Fehlbeträge einzutreten, welche sich beim Abschluß eines Geschäftsjahres etwa ergeben möchten.

Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald der Reservefonds 5% des Gesamtbestandes an Darlehen überschreitet.

Artikel 24.

Der Anstalt wird die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit eingeräumt.

Artikel 25.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

Artikel 26.

Das Gesetz vom 14. Februar 1883, betr. die Errichtung einer Bodenkreditanstalt, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 10. Februar 1906.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.



N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Februar 1906.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hierunter die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß obiges Gesetz mit dem 15. Februar 1906 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 10. Februar 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

Bestimmungen

zur

**Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906,
betreffend die Staatliche Kreditanstalt des
Herzogtums Oldenburg.**

§ 1.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird von der Direktion geführt, welche die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt und aus einem Vorsitzenden, einem ferneren Mitgliede sowie einem dritten Mitgliede für die juristischen Geschäfte besteht.

Außerdem werden ein Verwalter und ein Buchhalter angestellt.



§ 2.

Sämtliche Behörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Unterpfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amtswegen kostenfrei zu erteilen.

§ 3.

Darlehen aus der Anstalt werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf hundert Mark abgerundet sind.

Durch Übertragung zu erwerbende Forderungen sind dementsprechend tunlichst nach unten abzurunden.

Für den Fall, daß die urkundlichen Zinsen solcher Kapitalien nicht die Höhe derjenigen haben, welche die Anstalt nehmen muß, ist dem Mehrbetrag an Zinsen in der Regel im Grundbuche der gleiche Rang wie dem Kapitale zu verschaffen.

§ 4.

Die Gesuche um Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Großherzoglichen Amte, in dessen Bezirke die zur hypothekarischen Sicherung angebotenen Grundstücke belegen sind oder zu dessen Bezirk die nachsuchende Gemeinde, sonstige Kommune oder Genossenschaft gehört, einzureichen. Für die Städte I. Klasse tritt der Stadtmagistrat ein, mit Ausnahme der Stadt Oldenburg, für welche die Gesuche unmittelbar bei der Direktion anzubringen sind.

Dem Gesuche auf hypothekarische Beleihung ist ein Grundbuchauszug beizufügen, dessen Beglaubigung in der Regel zunächst nicht erforderlich ist.

Darlehnsgesuchen der Gemeinden, Kommunen und Genossenschaften sind die Beschlußfassungsprotokolle in beglau-

bigter Abschrift und die Genehmigungsurkunden der vorge-
setzten Behörden in Urschrift beizufügen.

Der Antragsteller hat ferner anzugeben, zu welchem Betrage er abzutragen und bei welcher Stelle er das Kapital zu empfangen (§ 7) und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht (§ 8).

Vom Amte (Stadtmagistrate) ist das Gesuch nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu erörtern und an die Anstalt einzusenden.

§ 5.

1. Die Anstalt gewährt Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel bis zum $22\frac{1}{2}$ -fachen des Grundsteuerreinertrages, unter Einschluß des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude. In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30-fachen Katastralreinertrag erstreckt ist, tritt das $27\frac{1}{2}$ -fache und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ -fachen Katastralreinertrag reicht, tritt das 25-fache an die Stelle des $22\frac{1}{2}$ -fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Für größere Landstellen in guter Lage und von besserer Bodenbeschaffenheit, bei denen die leichte Verwertbarkeit jederzeit gesichert erscheint, kann die Direktion ausnahmsweise Darlehen bis zum $27\frac{1}{2}$ -fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes bewilligen, wenn dem Darlehen kein anderes der Eintragung bedürftiges Recht im Range vorgeht oder gleichsteht oder wenn der Darlehensempfänger sich zu einer Steigerung der Abtragung in dem Maße verpflichtet, daß sie aus dem Darlehen der Anstalt und dem Kapitalbetrage aller vorgehenden und gleichstehenden eingetragenen Rechte berechnet wird. In Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum $27\frac{1}{2}$ - oder 30-fachen erstreckt ist, kann in Fällen der vorgedachten Art ausnahmsweise bis zum 30-fachen des

Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes beliehen werden.

Ob und in welchem beschränkten Umfange bei landwirtschaftlichen Grundstücken neben dem Vielfachen des Grundsteuerreinertrages statt des Gebäudesteuermietwertes das Brandkassentaxat der darauf befindlichen Gebäude (Ziffer 2) zu berücksichtigen sei, bleibt dem Ermessen der Direktion nach ihrer Beurteilung des einzelnen Falles überlassen.

2. Die Anstalt gewährt Darlehen auf selbständige Wohngebäude, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, bis zur Hälfte der Summe, zu welcher sie in der staatlichen Brandkasse versichert sind, und bis zu zwei Dritteln dieser Summe, wenn die Gebäude in Städten I. Klasse oder deren nächster Umgebung günstig belegen sind.

Wo kein Zwang zur Versicherung der Gebäude in der staatlichen Brandkasse besteht, tritt an die Stelle des Brandkassenwertes der Schätzungswert, welcher nach näherer Bestimmung der Direktion zu ermitteln ist. In diesem Falle bleibt die Darlehensbewilligung davon abhängig, daß der Darlehensnehmer das zu beleihende Gebäude mindestens in der Höhe des Schätzungswertes bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert und daß diese Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufgehoben noch verringert werden kann.

Der Brandkassen- oder Schätzungswert von Gebäuden, welche lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besizung sind, oder welche zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, darf bei der Beleihung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke berücksichtigt werden, also nicht mehr als ein Drittel der gesamten Sicherheit des zu bewilligenden Darlehens ausmachen.

3. Ohne die vorstehende Wertermittelung kann die

Sicherheit (Artikel 9 § 2 des Gesetzes) als vorhanden angesehen werden, wenn das Darlehen die Hälfte eines aus neuerer Zeit nachgewiesenen einwandfreien Erwerbspreises nicht übersteigt. Falls anderseits ein solcher Erwerbspreis hinter den Ergebnissen der sonstigen Wertermittlung zurückbleibt, darf das zu bewilligende Darlehen zwei Drittel des Preises nicht übersteigen.

4. Falls auf dem Pfandstücke ein Recht eingetragen ist, welches dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgeht oder gleichsteht, ist der Kapitalbetrag dieses Rechts von dem ermittelten beleihbaren Werte in Abzug zu bringen.

§ 6.

Die Direktion der Anstalt kann eine anderweitige Schätzung der ihr zum Unterpfand angebotenen Gegenstände verlangen. Auch der Darlehnsuchende kann sie beantragen, wenn er die entstehenden baren Kosten auch für den Fall zu ersetzen sich verpflichtet, daß auf sein Gesuch demnächst nicht eingetreten werden sollte. Die Direktion kann in allen Fällen die Schätzung von der vorherigen Einzahlung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe des mutmaßlich entstehenden baren Aufwandes abhängig machen. Das Darlehen darf in der Regel die Hälfte des durch eine einwandfreie Schätzung ermittelten Wertes nicht übersteigen.

§ 7.

Im Falle der Bewilligung des Darlehens wird dem Antragsteller der Entwurf der Schuldenkunde mitgeteilt, welche unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung zu vollziehen und spätestens innerhalb vier Wochen der Direktion oder dem Amte (Stadtmagistrate) zurückzureichen ist.

Ist die Schuldenkunde ordnungsmäßig vollzogen und darauf die Eintragung der Hypothek bewirkt, so erfolgt zur bedungenen Zeit die Auszahlung der Darlehenssumme bei der Kasse der Anstalt oder auf Wunsch des Schuldners und

gegen Ersatz der Auslagen bei einer Amtsrezeptur, mit Ausnahme derjenigen in der Stadt Oldenburg. Ausnahmsweise kann die Auszahlung des Darlehens schon vor der Eintragung der Hypothek dann stattfinden, wenn Sicherheit besteht, daß die Eintragung demnächst geschehen werde.

Die Übersendung durch die Post kann erfolgen, wenn der Antragsteller zuvor die Übernahme der Gefahr und Kosten dieser Sendung schriftlich erklärt und eine Empfangsbcheinigung einsendet.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche sind auch dann zu entrichten, wenn das Ansuchen nicht bewilligt werden sollte.

§ 8.

Die Zahlung der Darlehnszinsen, Tilgungsrenten und Kurszuschläge erfolgt am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres und zwar nach dem bei Stellung des Darlehnsantrages ausgesprochenen Wunsche, entweder bei der Kasse der Anstalt oder der gewählten Amtsrezeptur.

Bei dieser ursprünglich bestimmten Hebestelle bewendet es in der Regel für die Dauer des bestehenden Schuldverhältnisses.

§ 9.

Die Abschreibung der Tilgungsrenten eines Kalenderjahres erfolgt zusammen erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres.

§ 10.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Überschwemmung, Viehseuchen, Mißwachs oder andere Unglücksfälle außerstande gesetzt ist, seinen Zahlungsverbindlichkeiten rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens ein Jahr bewilligt werden. In solchem Falle muß der Schuldner die Stundung späte-

stens 14 Tage vor dem Fälligkeitstage (§ 8) bei der Direktion oder dem Amte (Stadtmagistrate) nachsuchen, das ihm widerfahrene Unglück durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigen und den verbleibenden Rückstand vom Tage der Fälligkeit an mit 5% verzinzen.

§ 11.

Bleibt der Schuldner ohne vorherige Befristung mit der Zahlung 14 Tage über die Verfallzeit im Rückstande, so ist er von der Hebestelle zu erinnern. Bleibt die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos, so ist, falls nicht inzwischen eine kurz bemessene Befristung von der Direktion der Anstalt ausnahmsweise noch zugestanden sein sollte, das betreffende Amt des Wohnsitzes des Schuldners — falls der Schuldner außerhalb des Herzogtums wohnt: das in diesem Falle zuständige Amt der Belegenheit des verpfändeten Grundstücks — um Beitreibung gemäß Artikel 16 des Gesetzes anzugehen und zu gleicher Zeit die Anstalt davon zu benachrichtigen, wenn die Hebestelle eine Amtsrezeptur ist.

Im Falle der Versäumnis und zwar am 16. Tage des Fälligkeitsmonats erhöht sich der dem rückständigen Zinsbetrage zu Grunde liegende Zinssatz um $\frac{1}{2}\%$ jährlich, mindestens aber um den Betrag einer halben Mark.

§ 12.

Falls bei einer Änderung im Eigentum der Pfandgrundstücke das Darlehnsverhältnis mit dem neuen Erwerber fortgesetzt werden soll, so muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von ihm übernommen werden und ist deshalb spätestens innerhalb 3 Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges von den Beteiligten dem Amte (Stadtmagistrate) oder der Direktion Anzeige zu machen.

§ 13.

Sedesmal, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital wenigstens der fünfte Teil abgetragen oder zurück-

gezahlt ist, kann der Darlehnsnehmer die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung verlangen.

§ 14.

Die Schuldner der Anstalt sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart sein sollte, berechtigt, die erhaltenen Darlehen mit halbjähriger Frist zu kündigen, auch nach gleicher Frist außerordentliche Abschlagszahlungen auf das Kapital zu leisten.

Die Anzeige der Kündigung oder der Abschlagszahlung ist bei der Direktion oder dem für die Bewilligung des Darlehens zuständigen Amte (Stadtmagistrate) anzubringen.

§ 15.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt regelmäßig bei der Stelle, an welche die Zinsen einbezahlt worden sind, jedoch unter Vergütung des für die Einzahlung aufzuwendenden Portos, falls die Einzahlung bei einer Amtsrezeptur geschieht.

§ 16.

Über die aufgenommenen Kapitalien stellt die Anstalt nach den beigedruckten Formularen Schuldverschreibungen aus, welche lediglich von seiten der Anstalt mit halbjährlicher Frist kündbar sind, soweit nicht in der Urkunde auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes zeitweilig verzichtet ist (Formular A).

Mit den Schuldscheinen werden auf jeden Inhaber lautende halbjährliche Zinsscheine nach dem beigedruckten Muster (Formular B) ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig und werden nicht nur bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, sondern auch bei den Amtsrezept-

turen, soweit deren Bestände reichen, und bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 17.

Die nach Artikel 16 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Urkunde bei der Kasse der Anstalt zu beantragen.

Die Umschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung zweier Mitglieder der Direktion unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

§ 18.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Echtheit oder Identität, nämlich die Serie, die Nummer, den Kapitalbetrag, die ausstellende Behörde noch erkennen lassen, werden auf den bei der Kasse der Anstalt zu stellenden Antrag gegen eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr von 50 Pfg. für jede Schuldverschreibung oder jeden Zinsscheinbogen und zwar unter derselben Nummer neu ausgefertigt.

§ 19.

Die Verabfolgung neuer Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein geschieht durch die Kasse der Anstalt oder eine andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt gemachte Stelle. Die Herausgabe der neuen Scheine erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheins gegen dessen Rückgabe, sofern nicht von dem Inhaber der betreffenden

Schuldverschreibung bei der Auswechselungsstelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle geschieht die Verabfolgung der neuen Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 20.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch in den Oldenburgischen Anzeigen nach angemessenen Zwischenräumen zu erlassende dreimalige Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten, welcher letztere die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich bei der Kasse der Anstalt zu erklären hat, anderenfalls die Kündigung durch Ersuchen des Gerichtes auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden kann.

Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.



Formular A.**Schuldverschreibung**

der
Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg
 über

..... Mark
 Serie **N^o**

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1906, sowie der dazu gehörigen Ausführungs-Bestimmungen von demselben Tage von dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehen von

..... Mark
 bar erhalten.

Dieses Darlehen wird mit jährlich Prozent gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines verzinst und nach vorgängiger, jedoch nur der Anstalt zustehenden, sechsmonatlichen Kündigung am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Eventueller Zusatz:

Die Anstalt hat auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes bis zum verzichtet.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt:

(Name des Verwalters.)

Folgt Abdruck der Art. 15 bis 20 des Gesetzes
 und §§ 16 bis 20 der A.-B.



Formular B.**Zinsschein.**

Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Vorderseite: Zinsschein zu der prozent. Schuldverschreibung
über Mark

Reihe

Serie №

Zahlbar am mit Mark.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Rückseite: Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, von den Amtsrezepturen, soweit deren Bestände reichen, und von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des BGB.).

Der Anspruch auf Leistung nach Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 804 Abs. 1 des BGB.) wird gemäß Art. 100 B. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. ausgeschlossen.

Erneuerungsschein für Zinsscheine

zu

der Schuldverschreibung der Staatlichen Kreditanstalt
des Herzogtums Oldenburg.

Serie № über Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)



Gesehbblatt

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. Aufgegeben am 24. Februar 1906. 59. Stück.

Verordn.

N. 127. Verordnung vom 22. Februar 1906. Einseitige Verdingung
der Landstraßen.

N. 128

Bestimmung hinsichtlich der Einseitigen Verdingung
der Landstraßen vom 22. Februar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog
von Oldenburg, Fürst zu Stormarn, Herzog
von Schleswig, Holstein, Süderdithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Rantzau und Bienenfeld,
Fürst von Jemen und Kissenbrunnen u. s. w.,

verordnen hiemit nach folgt:

Die Dauer des gegenwärtig schwebenden Verdingens
wird bis zum 31. März d. J. verlängert.

Unverändert bleiben die bisherigen Bestimmungen
und beizubehaltenen Bedingungen.

Weg des Oldenburg, den 22. Februar 1906.

Friedrich August.

Willeh.

Willeh.



